

Merkblatt zur Ehescheidung

Zur Beantwortung häufig gestellter Fragen machen wir Sie auf die folgende Punkte aufmerksam.

In unserem Scheidungsratgeber „Trennung, Scheidung, Scheidungsfolgen“ werden die einzelnen Themen vertieft behandelt.

1. Allgemeine Verhaltenstipps

1.1

Treffen Sie Vereinbarungen mit Ihrem Ehegatten nur dann, wenn Sie zuvor mit der Kanzlei Rücksprache genommen haben. Auch ohne schriftliche Bestätigung sind manche Absprachen, beispielsweise über den Unterhalt und die Hausratsauseinandersetzung auch mündlich wirksam.

Dagegen bedürfen Verträge über den Zugewinnausgleich und/oder den Versorgungsausgleich der notariellen Beurkundung.

1.2

Sofern Ihr Ehegatte noch alleinige oder auch nur Mitverfügungsbefugnis oder Vollmacht über Ihr Bankkonto, ein Schließfach oder ein Wertpapierdepot etc. besitzt, empfiehlt es sich, diese Rechte durch sofortige schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut zu widerrufen. Eine entsprechende Erklärung sollten Sie sofort gegenüber Ihrem Ehegatten abgeben.

1.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt ein Getrenntleben im Rechtssinne nur dann vor, wenn sämtliche Dienst- und Betreuungsleistungen eingestellt werden. Solange also der Haushalt versorgt, für den Ehegatten eingekauft, Hemden gebügelt oder auch nur gemeinsam Mahlzeiten eingenommen werden, liegt ein Getrenntleben im Rechtssinne nicht vor.

1.4

Unserer Kanzlei stehen zur Ermittlung und Beurteilung Ihrer zugewinnausgleichs- und unterhaltsrechtlich relevanten Verhältnisse Computerprogramme zur Verfügung. Damit wir für Sie weitgehend vorarbeiten können und wertvolle Besprechungszeit nicht für die Aufnahme von Daten verloren geht, können Sie mit entsprechenden Arbeitstools auf unserer Homepage (www.rvr.de) die erforderlichen Daten selbst erfassen. Hilfen zur Navigation zu den entsprechenden Links haben wir für Sie unter der Rubrik „RVR-Homepage“ zusammengestellt.

1.5

Sollte anlässlich der Vermögensauseinandersetzung die Bewertung einer Immobilie erforderlich werden, können wir Ihnen ebenfalls behilflich sein. Basierend auf allgemeine Bewertungsgrundsätze stellen wir Ihnen eine Orientierungshilfe zur Verfügung, die allerdings ein Sachverständigengutachten nicht ersetzt. Die für eine Wertermittlung erforderlichen Daten werden wir zu gegebener Zeit erfragen.

2. Elterliche Sorge

2.1

Haben Sie Kinder, wird sich das Jugendamt mit Ihnen zwecks Absprache eines Hausbesuches in Verbindung setzen. Sofern dazu Fragen bestehen, setzen Sie sich bitten mit unserem Sekretariat in Verbindung.

2.2

Nach dem ab dem 01. Juli 1998 geltenden Recht verbleibt beiden Elternteilen die gemeinsame elterliche Sorge, falls kein abweichender Antrag zum Familiengericht gestellt wird. Beansprucht ein Elternteil die Alleinsorge, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

3. Umgang

Versuchen Sie sich über den Umgang der Kinder mit Ihrem Ehepartner gütlich zu einigen. Selbstverständlich stehen wir im Bedarfsfall mit Rat und Tat zu Ihrer Verfügung und nennen auch professionelle Anlaufstellen, die Ihnen mit Rat zur Seite stehen.

Denken Sie daran, dass häufig die Kinder die eigentlichen Betroffenen eines Scheidungsverfahrens sind. Je mehr Beziehungskontinuität erhalten bleibt, desto weniger leiden die Kinder.

Nach neuem Recht ist auch ein Umgangsrecht der Großeltern vorgesehen, falls dies dem Kindeswohl entspricht.

4. Zugewinnausgleich

Zur Vorbereitung des Zugewinnausgleiches und zur Durchführung der Unterhaltsberechnung besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1379, 1605 BGB eine beiderseitige Auskunftspflicht. Während beim Zugewinnausgleich das Endvermögen zum Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrages gilt, erstreckt sich die Auskunftspflicht beim Unterhalt auf Ihre jeweils aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Selbstverständlich müssen die von Ihnen erteilten Auskünfte vollständig und richtig sein. Hierüber haben Sie ggf. – sollte Ihr Ehegatte einen entsprechenden Antrag stellen – die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Widerstehen Sie der Versuchung, Angaben gegenüber dem Gericht zu „schönen“. Unwahre Angaben gegenüber dem Gericht sind, selbst wenn sie nicht zum Gegenstand der eidesstattlichen Versicherung gemacht werden, u. U. strafbar.

Falls sich nach Zustellung des Scheidungsantrages während des Ehescheidungsverfahrens negative Veränderungen in Ihren oder den Vermögensverhältnissen ihres Ehepartners abzeichnen, die zu einer Überschuldung oder gar einem Vermögensverfall führen können, sollten Sie uns unbedingt ansprechen, da hierdurch das Ergebnis der Zugewinnausgleichsberechnung ganz entscheidend verändert werden kann. Sie sollten wissen, dass sich der Zugewinnausgleichsanspruch auf den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils (noch) vorhanden ist.

Achtung!

In diesem Falle können dringende Maßnahmen zur Sicherung Ihres Zugewinnausgleichsanspruches geboten sein. Sprechen Sie uns **sofort** an.

5. Versorgungsausgleich

5.1

Im Zuge des Scheidungsverfahrens wird der so genannte Versorgungsausgleich, d. h. der Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften, durchgeführt. Der Versorgungsausgleich ist nicht mit dem Unterhalt zu verwechseln. Während der Unterhalt laufende Zahlungen zum Lebensunterhalt betrifft, hat der Versorgungsausgleich die ehezeitbezogene Aufteilung der Rentenanwartschaften zum Inhalt.

5.2

Im weiteren Verlauf eines Ehescheidungsverfahrens werden Sie über die Kanzlei Formulare zum Versorgungsausgleich erhalten. Bitte füllen Sie diese unter Beachtung der vom Gericht gesetzten Frist aus und senden Sie sie an die Kanzlei zurück.

Auch wenn Sie getrennt leben, partizipieren Sie weiterhin an den - vom arbeitenden - Ehegatten laufend erworbenen Rentenanwartschaften. Wird Scheidungsantrag gestellt, findet diese Versorgungsgemeinschaft ihr Ende. Allerdings wird dieser Nachteil durch ein zusätzliches Unterhaltselement, den sog. Vorsorgeunterhalt, kompensiert.

5.3

Sollten Fragen zum Versicherungsverlauf bestehen, setzen Sie sich bitte mit uns oder direkt mit den Auskunftsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung:

Deutsche Rentenversicherung
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Tel. 0711/1871-5
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

6. Steuern

Die Ehescheidung selbst hat auf Ihre steuerliche Situation in der Regel keinen Einfluss.

6.1

Der Fiskus stellt pragmatisch auf den Gesichtspunkt des dauernden Getrenntlebens mit der Besonderheit ab, dass Sie für das gesamte Jahr, in welches der Beginn des Getrenntlebens fällt, noch die steuerlich günstigere Zusammenveranlagung in Anspruch nehmen können.

6.2

Trennen Sie sich deshalb nicht zum Jahresende, sondern nach Möglichkeit erst zu Beginn des neuen Jahres, da Sie dann für das gesamte Jahr noch die Wohltat einer steuerlichen Zusammenveranlagung in Anspruch nehmen dürfen.

6.3

Findet allerdings ein Versöhnungsversuch statt, dürfen Sie noch in dem Jahr, in welchem dieser Versuch fällt, steuerlich zusammen veranlagern. Hier hat die Rechtsprechung allerdings die Anforderungen hinsichtlich der Dauer verschärft.

6.4

Müssen Sie getrennt veranlagern, so lässt der Steuergesetzgeber in begrenztem Umfang eine Kompensation der Nachteile einer getrennten Veranlagung zu (begrenzte Realsplitting). Sprechen Sie mit uns.

6.5

Sollten Sie steuerrechtliche Probleme haben, steht Ihnen auch unsere Steuerberatungsgesellschaft, die Sie unter der Telefonnummer 0711 / 48 96 99 30 erreichen, gerne mit Rat und Tat zur Seite.

6.6

Sofern Sie darüber hinaus Hilfe benötigen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung, insbesondere auch dann, wenn Sie einzelne Probleme Ihres Falles vertiefen wollen. Fragen Sie uns nach Literaturnachweisen.

7. Krankenversicherung

Bei einer freiwilligen Mitversicherung, die auf den Namen des anderen Ehepartners läuft, besteht das Risiko der unbemerkten Kündigung durch den anderen Ehegatten. Es droht der Verlust des Krankenversicherungsschutzes, wenn in diesem Fall nicht innerhalb von drei Monaten ein eigener Versicherungsantrag gestellt wird.

8. Erbrechtliche Regelungen

Schon nach der Trennung und vor der Scheidung sollten die erbrechtlichen Konsequenzen bei einem Versterben vor der rechtskräftigen Scheidung bedacht und gegebenenfalls darauf reagiert werden.

8.1

Während der Trennungszeit

Das Getrenntleben hat keine Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht, solange kein Scheidungsantrag gestellt worden ist. Während der Trennungszeit sollte daher die Möglichkeit eines enterbenden Testaments in Betracht gezogen werden. Hierdurch erhält der Ehegatte nur den Pflichtteil, also die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Ein enterbendes Testament ist allerdings nicht möglich, wenn Sie bereits ein gemeinschaftliches Ehegattentestament oder einen Ehegattenerbvertrag errichtet haben. Über die Widerrufs-, Rücktritts- und Anfechtungsmöglichkeiten in einem solchen Fall informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Idealerweise empfiehlt sich ein einvernehmlich geschlossener Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag, der z.B. in eine Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung aufgenommen werden kann.

8.2

Ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages

Sobald der Scheidungsantrag der Gegenseite zugestellt worden ist und die Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen, entfällt das gesetzliche Ehegattenerb- und Pflichtteilsrecht.

Achtung!

Stellt nur ein Ehegatte Scheidungsantrag und hat die Gegenseite diesem nicht zugestimmt oder keinen eigenen Antrag gestellt, entfällt nur das Erbrecht des Antragsgegners. Der Antragsteller behält hingegen seine erbrechtlichen Ansprüche in vollem Umfang.

8.3

Ab Rechtskraft der Scheidung

Ist die Scheidung rechtskräftig geworden, werden Verfügungen von Todes wegen in Form eines Einzeltestaments, eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments oder eines Ehegattenerbvertrages unwirksam, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder die Verfügung ist so auszulegen, dass der Erblasser auch über die Scheidung hinaus den Ehegatten bedenken wollte.

Diese Folgen treten auch schon ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ein, sofern die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Achtung!

Das oben Gesagte gilt nicht für die Bezugsberechtigung von Ehegatten bei Kapitallebensversicherungen, d.h., die Bezugsberechtigung endet nicht mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages oder bei Rechtskraft der Scheidung. Eine ausdrückliche Änderung der Bezugsberechtigung ist bei Widerruflichkeit daher erforderlich und geboten.

RVR Rechtsanwälte
Ihr Kanzlei-Team